

Stand 24. März 2023

Statuten der Grünliberalen Partei Kanton Schwyz

1. Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei Kanton Schwyz (GLP SZ) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist am Ort des Präsidenten/der Präsidentin. Die Grünliberalen Kanton Schwyz sind Mitglied bei der Grünliberalen Partei Schweiz.

2. Zweck

Die Grünliberalen Kanton Schwyz bezwecken:

- den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung von Parteianliegen in Behörden und Öffentlichkeit

3. Gliederung des Vereins

Die Grünliberale Partei Kanton Schwyz gliedern sich in Bezirks-, Gemeinde-, und Regionalparteien. Bezirks-, Gemeinde-, und Regionalparteien werden als Sektionen des Kantonalvereins geführt.

Ebenso wird die Junge Grünliberale Partei Kanton Schwyz (jglp SZ) wie eine Sektion des Kantonalvereins geführt.

Die Bezirks-, Gemeinde-, und Regionalparteien sind vom Vorstand zu bestätigen

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Kanton Schwyz steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Der Vorstand der Grünliberalen Kanton Schwyz entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünliberalen Kanton Schwyz erfolgen kann.
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
- durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten.

Ausschlüsse von Mitgliedern werden durch den Vorstand ausgesprochen. Bei allen Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

5. Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich zusammen aus fixen Mitgliederbeiträgen, Mandats- und Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten. Der Mitgliederbeitrag (höchstens CHF 200.- pro Jahr) wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Kanton Schwyz haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organisation

Organe der Grünliberalen Partei Kanton Schwyz sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Gruppen der Grünliberalen Partei Kanton Schwyz sind:

- die Kantons- und Regierungsräte
- die Bezirks- und Gemeinderäte
- die Sektionsleitenden
- die Fachgruppenleitenden
- die Delegierten

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.

Die Mitglieder treten ordentlicherweise im ersten Quartal zur Rechnungsabnahme, zur Budgetgenehmigung und für die Wahlen zu einer Mitgliederversammlung genannt

Jahresversammlung zusammen. Die Mitglieder treten jeweils im Vorfeld der Abstimmungen zu einer Mitgliederversammlung genannt Abstimmungsversammlungen zusammen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Ein von einem Mitglied eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt.

Fünf Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten verlangen. Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.

Die Mitgliederversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten*
- Wahl der RechnungsrevisorInnen*
- Entlastung des Vorstands*
- Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr*
- Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets*
- Änderung der Statuten*
- Auflösung des Vereins*
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprache gegen Vorstandsbeschluss*
- Wahl der Delegierten
- Genehmigung von Reglementen
- Genehmigung von Parteizielen
- Nomination von National- und Ständeratskandidierenden
- Nomination von Regierungsratskandidierenden
- Nomination von Fokuskandidaten bei Kantonsratswahlen
- Genehmigung von Listenverbindungen und Kooperationen bei Wahlen
- Beschlussfassung von Wahl- und Abstimmungsempfehlungen
- Lancierung einer Volksinitiative
- Genehmigung von Positionspapieren
- Einsetzen von Kommissionen für die Behandlung von delegierten Aufgaben
- Delegation von Befugnissen der Mitgliederversammlung in Einzelfällen an den Vorstand oder an eine Kommission; **ausgenommen sind die mit Stern markierten Punkte**
- Beschlüsse über weitere Geschäfte

An den Mitgliederversammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet jeweils die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Alle Wahlen erfolgen an der Jahresversammlung für ein Jahr.

Die Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Beschlüsse über Änderung der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder gefällt werden, die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Für alle übrigen Beschlüsse gilt das relative Mehr, somit haben Enthaltungen keinen Einfluss auf das Abstimmungsresultat.

8. Vorstand

Der Vorstand der Grünliberalen Kanton Schwyz besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Organisation von Administration und Finanzen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Kommunikation intern und extern
- Vertretung der Grünliberalen Partei Kanton Schwyz im Vorstand der Grünliberalen Partei Schweiz
- Wahl des Stellvertreters des Präsidenten im Vorstand der Grünliberalen Partei Schweiz
- Vertretung der Grünliberalen Partei Kanton Schwyz nach aussen
- Kontaktpflege mit den anderen Grünliberale Kantonalparteien
- Kontaktpflege mit den anderen Kantonalparteien im Kanton Schwyz
- Koordination der kantonalen Politik
- Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- Koordination der kantonalen Sicht in der nationalen Politik
- Koordination der Delegierten
- Bestätigung der Sektionen und Sektionsleitenden
- Unterstützung der Sektionen bei der Gewinnung und Betreuung von Mitgliedern

- Koordination von Aktionen sowie Austausch von Informationen unter den einzelnen Sektionen
- Bestätigung der Fachgruppen und Fachgruppenleitenden
- Einsetzen und lenken von Projektgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- Einsetzen und führen von Stabstellen wie zum Beispiel KassierIn und Sekretariat; erlässt zu jeder eingesetzten Stabstelle ein Pflichtenheft
- Ergreifung aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks
- Die Wahrung der Vereinsinteressen in Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor Behörden und Gerichten
- Genehmigung der Nationalratsliste
- Genehmigung der Kantons- und Regierungsratsliste
- Ergreifung eines Referendums
- Delegation von Befugnissen des Vorstands in Einzelfällen an eine Kommission
- Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstands notwendig. Er beschliesst in offener Abstimmung. Vorstandsbeschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst, somit haben Enthaltungen keinen Einfluss auf das Abstimmungsresultat. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. In Ausnahmefällen sind Zirkularbeschlüsse zulässig, benötigen jedoch das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder.

9. Unterschriftenregelung

Die Unterschriften sind wie folgt geregelt:

- Rechtsverkehr: in der Regel Präsident/in und Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien, in Ausnahmefällen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien;
- Bankverkehr: in der Regel Kassier/in und Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien, in Ausnahmefällen Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien;
- Kreditkartengebrauch: bis zu einem Betrag von CHF 1'000 Kassier/in oder Präsident/in, in Ausnahmefällen berechtigtes Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift;
- Postverkehr: Kassier/in oder Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift.

10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Grünliberalen Kanton Schwyz besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

11. Gruppe der Kantons- und Regierungsrät:innen

Die Kantons- und Regierungsräte/innen sind für das laufende politische Geschäft im Kanton Schwyz zuständig. Sie stellen zusammen den Informationsfluss zum Vorstand sicher. Sie haben einzeln ein Antragsrecht an den Vorstand. Sie sind zusammen mit den Fachgruppen für die Erarbeitung von politischen Positionen und für die Bearbeitung von Vernehmlassungen verantwortlich.

12. Gruppe der Bezirks- und Gemeinderäte

Die Bezirks- und Gemeinderäte bringen die Sicht Ihres Bezirks, ihrer Gemeinde ein. Sie stellen den Informationsfluss zum Vorstand sicher. Sie haben einzeln ein Antragsrecht an den Vorstand.

13. Gruppe der Sektionsleitenden

Die Sektionsleitenden leiten ihre Sektion und betreuen deren Mitglieder und Sympathisanten. Sie sind für die Gewinnung von neuen Mitgliedern innerhalb des Bezirks verantwortlich. Sie sind für die Kommunikation in den Bezirken und den lokalen Vernehmlassungen zuständig. Dabei orientieren sie sich an den Kommunikationsvorgaben der Grünliberalen Kanton Schwyz.

Sie stellen den Informationsfluss zum Vorstand sicher. Sie haben einzeln ein Antragsrecht an den Vorstand. Die Bezirkssektionsleitenden organisieren in der Regel einmal im Jahr einen GLP-Anlass für alle Mitglieder des Kantons.

14. Gruppe der Fachgruppenleitenden

Die Fachgruppenleitenden leiten ihre Fachgruppen. Sie stellen den Informationsfluss zum Vorstand sicher. Sie haben einzeln ein Antragsrecht an den Vorstand. Sie sind zusammen mit den Kantonsräten für die Erarbeitung von politischen Positionen verantwortlich. Sie unterstützen die Kantonsräte bei der Bearbeitung von kantonalen Vernehmlassungen.

15. Gruppe der Delegierten

Die Delegierten vertreten an der Delegiertenversammlung die Meinung der kantonalen Partei. Sie bereiten, innerhalb der Fachgruppe Nationale Politik, die nationalen Abstimmungsvorlagen für die Mitgliederversammlung (Abstimmungsversammlung) zur Beschlussfassung der Abstimmungsempfehlung vor. Sie bearbeiten ebenso Positionspapiere der Grünliberalen Partei Schweiz und bereiten diese für die

Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor und bearbeiten ausgesuchte nationale Vernehmlassungen zuhanden der Grünliberalen Partei Schweiz.

Die Statuten wurden erstmals an der Gründungsversammlung vom 22. August 2012 genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2018 revidiert. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wurde an der Mitgliederversammlung vom 28.4.22 von 3 bis 5 auf mindestens 3 festgelegt.

Die Vorstandsmitglieder

.....

.....

.....

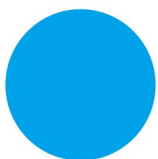
.....

.....

.....

.....

.....



GLP Kanton Schwyz

Stand 20230324, 15:30/ lil